

Antrag

der Abgeordneten Claudia Roth (Augsburg), Filiz Polat, Luise Amtsberg, Ottmar von Holtz, Uwe Kekeritz, Margarete Bause, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Kai Gehring, Katja Keul, Dr. Tobias Lindner, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Tabea Rößner, Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Wolfgang Wetzels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Europäische Migrationspolitik mit afrikanischen Staaten fair gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zukunft der Zusammenarbeit mit Afrika liegt in einer Politik, die sich ihrer kolonialen Vergangenheit und Kontinuitäten bewusst ist und letztere überwindet, die europäische (post)koloniale Verantwortung gegenüber dem afrikanischen Kontinent ernst nimmt und sich gleichberechtigt und partnerschaftlich für die gemeinsame Umsetzung der Agenden 2063 und 2030, des Pariser Klimaankommens und der Stärkung von Menschenrechten und Demokratie in Europa und Afrika stark macht. Europa kann es sich nicht länger leisten, afrikanische Perspektiven und Expertise bei der Bewältigung nationaler, regionaler und internationaler Herausforderungen auszuschließen. Durch die bisherige kurzsichtige Politik der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten werden kontinentalafrikanische und regionale Bestrebungen der nachhaltigen Entwicklung allzu oft unterminiert. Hierbei spielen entwicklungspolitische Instrumente (European Trust Fund (EUTF), Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI)) sowie bilaterale europäische Abkommen und von der EU einseitig festgelegte sogenannte „Partnerschaften“ mit einzelnen afrikanischen Ländern eine zentrale Rolle. Diese auf einige Länder konzentrierten Einzelprogramme laufen häufig der nachhaltigen Entwicklung ganzer Regionen (z. B. der ECOWAS-Region) zuwider. Gleichzeitig sind die Beziehungen zwischen der EU und Afrika geprägt von Strukturen, die Armut und Ungleichheit auf dem afrikanischen Kontinent verstetigen. So tragen unter anderem unfaire Handelsbeziehungen, die stark subventionierte europäische Landwirtschaft, eine ungerechte internationale Finanz-, Steuer- und Schuldenpolitik, der Export von Rüstungsgütern sowie der unverantwortliche Umgang der Industriestaaten mit der Klimakrise dazu bei, dass sich Entwicklungspotentiale in Afrika nicht entfalten können. Anlässlich des neuen Post-Cotonou Folgeabkommens, das im Herbst 2021 in Kraft treten soll und in dem auch die künftigen EU-Afrika-Beziehungen geregelt sind, sowie des neuen Entwicklungsfinanzierungsinstruments NDICI, welches vorsieht 10 Prozent der Entwicklungs-

gelder für Migration aufzuwenden, stellt sich die Frage nach einer zunehmenden Instrumentalisierung von Entwicklungsgeldern für migrationspolitische Interessen der EU.

Wir machen uns daher für eine gemeinsame und kohärente EU-Afrika-Strategie stark, die friedens-, menschenrechts-, umwelt-, entwicklungs- und handelspolitische Ziele sowie sichere Zugangswege und gangbare Migrationswege nach Deutschland und Europa beinhaltet. Die derzeitige EU-Afrika-Politik führt nicht nur zu ungerechten und einseitigen Machtverhältnissen, sondern behindert auch wichtige Impulse für globale Problemlösungen sowie die Entfaltung der Potentiale afrikanischer Staaten. Es bedarf eines neuen faktengeleiteten Ansatzes, um Konzepte und Instrumente für eine faire und dekoloniale Partnerschaft mit afrikanischen Staaten herauszuarbeiten sowie eine transparente und rechtebasierte Migrationspolitik mit Afrika zu gestalten, die die Interessen der Migrierenden und der Herkunfts- und Zielländer sowie einen lebendigen Austausch im Blick hat.

Eine gemeinsame und kohärente EU-Afrika-Politik beinhaltet viele unterschiedliche Aspekte und Politikfelder. Ein wichtiger Baustein der EU-Afrika-Politik ist Migration. Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) unterstreicht in seinem 2020 erschienen Jahresgutachten, dass das Wandergeschehen in und aus Afrika insgesamt sehr heterogen ist. Deutschland habe als Zielland für afrikanische Migrant*innen bisher kaum Bedeutung. Falsche Prognosen, Fehlannahmen und Fehlschlüsse können aber, fatale politische Folgen vor dem Hintergrund einer rechtspopulistischen und rechtsextremistischen Instrumentalisierung des Themas Migration aus Afrika haben (vgl. SVR, Gemeinsam gestalten: Migration aus Afrika nach Europa SVR-Jahresgutachten 2020). Im Jahr 2019 betrug der Anteil von Menschen afrikanischer Herkunft an der Gesamtbevölkerung Deutschlands 1,2 Prozent (vgl. Destatis, Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2019 um 2,1 Prozent gewachsen: schwächster Anstieg seit 2011). Es bedarf daher dringend eines Narrativwechsels, einer fakten- und menschenrechtsgeleiteten, migrationspolitischen Zusammenarbeit mit afrikanischen Staaten sowie regionalen Organisationen wie der AU, ECOWAS und IGAD. Im Gegensatz dazu liegt der Schwerpunkt der europäischen Migrationspolitik mit afrikanischen Staaten heute jedoch vor allem auf der Verlagerung und Externalisierung der EU-Grenzsicherung auf Akteure aus Drittstaaten (vgl. Mitteilung über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda, COM(2016)385). Die von innenpolitischen Interessen geleitete Politik der EU und Deutschlands führte in den vergangenen Jahren nicht nur zu verheerendem Leid an den europäischen Außengrenzen, sondern auch zu einer kurzsichtigen und geopolitisch schädlichen Außen- und Entwicklungspolitik (Koch/Weber/Werenfels (Hg.), SWP-Studie, Migrationsprofiteure? Autoritäre Staaten in Afrika und das europäische Migrationsmanagement, 2018). Nach vielen Aktionsplänen, Programmen und Projekten im Rahmen der euro-afrikanischen Konferenz von Rabat im Jahr 2006 und des im Jahr 2014 initiierten Khartum-Prozesses, wurde auf dem EU-Valetta-Gipfel mit dem Europäischen Nothilfe-Treuhandfonds (EUTF) für Afrika ein neues milliardenschweres Kooperationsinstrument geschaffen, welches zentral für die migrationspolitische Zusammenarbeit der EU mit den afrikanischen Ländern geworden ist. Mit diesem werden unter anderem Programme finanziert, die zu Grenzkontrollen und -schließungen im Sahel führen. Der EUTF entzieht sich der parlamentarischen Kontrolle und es werden Projekte unterstützt, die letztendlich die europäischen Grenzen nach außen verlagern. Während damit offiziell „Fluchtursachenbekämpfung“ betrieben werden soll, zeigt sich, dass die Mittel so nicht etwa in die Länder fließen, aus denen Menschen fliehen, sondern in die sogenannte Migrationskontrolle der Transitstaaten. Die menschenrechtlichen Folgen dieser Politik wiegen schwer. Mit der Beendigung und Überführung des EUTF in das neue Kooperationsinstrument NDICI, ist dann zwar eine parlamentarische Kontrolle gegeben, die problematische Verwendung von Entwicklungsgeldern für migrationspolitische Zwecke

bleibt jedoch bestehen (vgl. European Union, Learning Lessons from the EUTF – Phase 2 – Paving the way for future programming on migration, mobility and forced displacement, 2021).

Die Interessen der afrikanischen Partnerländer treten dabei häufig hinter die Ziele der Flucht- und Migrationsabwehr zurück. Europa beraubt sich so außerdem den wechselseitigen Chancen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit (Uzelac, Oxfam, The real common interest: The converging EU and North African migration agendas – where do people’s interests come in?, 2020). Deutlich wird diese einseitige Politik z. B. im ‚Migration Partnership Framework‘ der Europäischen Kommission. Ausgehend von der Europäischen Migrationsagenda von 2015 verfolgt die EU darin u. a. das Ziel, die Kooperationsbereitschaft in Ländern des Globalen Südens hinsichtlich Rückführungen zu erhöhen. Das Konzept sieht demnach vor, die Entwicklungspolitik und die Handelsbeziehungen sowie andere eigenständige Politikfelder der migrationspolitischen Agenda unterzuordnen, um die Partnerländer zur Rücknahme von Geflüchteten und Migrant*innen zu bewegen. Derzeit bestehen solche sogenannten EU-Migrationspartnerschaften mit Äthiopien, Mali, Niger, Nigeria und dem Senegal. Außerdem werden weitere Kooperationsmaßnahmen mit der Elfenbeinküste, Gambia, Ghana, Guinea, Ägypten, Algerien, Marokko und Tunesien dem „Migration Partnership Framework“ zugerechnet (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Migrationsabkommen mit Drittstaaten, BT-Drs. 19/28830). Grundlage dieser sogenannten EU-Migrationspartnerschaften sind keine bilateral ausgehandelten Abkommen oder Verträge, sondern einseitig von der EU gesetzte Konditionalisierungen und Sanktionen. Die Länder des Globalen Südens haben den in den sogenannten EU-Migrationspartnerschaften niedergelegten Bedingungen nie zugestimmt und sich daher auch nicht zu den Inhalten verpflichtet (Castillejo, DIE, The Influence of EU Migration Policy on Regional Free Movement in the IGAD and ECOWAS Regions, 2019). Es handelt sich bei den sogenannten „Partnerschaften“ also um eine einseitige von der EU gesetzte migrationspolitische Konditionalisierung von beispielsweise Entwicklungsgeldern, Handelspolitik und Außenpolitik.

Die vorgenommene migrationspolitische Konditionalisierung von Geldern der Entwicklungszusammenarbeit steht im Widerspruch zu den universellen Menschenrechten, Prinzipien der Entwicklungszusammenarbeit, und den Sustainable Development Goals (SDGs) (Castillejo, DIE, The EU Migration Partnership Framework: Time for a Rethink?, 2017). So werden nicht nur die entwicklungspolitischen Prinzipien von partnership und ownership, sondern auch grundlegende Anforderungen an den gebotenen do-no-harm-Grundsatz in der Entwicklungszusammenarbeit unterlaufen. Durch die migrationspolitische Konditionalisierung werden zudem Gelder der Entwicklungszusammenarbeit nicht zur Bekämpfung von Armut und Ungleichheit oder der Umsetzung anderer SDGs eingesetzt, sondern zweckentfremdet. Insbesondere strukturschwache Länder, die fernab von Migrationsrouten liegen, bekommen dadurch weniger Aufmerksamkeit und finanzielle Unterstützung (UNDP, Sierra Leone Development Finance Assessment,). Das kann zu regionalen Ungleichgewichten und Spannungen führen und die regionale Zusammenarbeit behindern. Gerade die angestrebten Ziele der Afrikanischen Union und der Regionalen Wirtschaftsgemeinschaften (RECs) und ihr Interesse, die Freizügigkeit auf dem afrikanischen Kontinent zu verbessern sowie die Umsetzung der gesamtafrikanischen Freihandelszone (AfCFTA) voranzutreiben, werden so häufig konterkariert. Beispielsweise habe die „Migrationspartnerschaft“ mit dem Niger die Freizügigkeit in der ECOWAS nachweislich geschädigt (Castillejo, DIE, The Influence of EU Migration Policy on Regional Free Movement in the IGAD and ECOWAS Regions, 2019). Die sogenannten EU-Migrationspartnerschaften und die derzeitige Migrationspolitik stärken durch Finanzierung und enge diplomatische Beziehungen außerdem häufig autokratische Regierungen und widersprechen somit der Prämisse von Menschenrechten und Demokratieförderung einer

wertegeleiteten Außenpolitik (Koch/Weber/Werenfels (Hg.), SWP-Studie, Migrationsprofiteure? Autoritäre Staaten in Afrika und das europäische Migrationsmanagement, 2018). Auch in der EU ist die Unterordnung anderer Politikfelder unter die europäische Migrationsagenda umstritten. Deutschland sollte sich hier klar positionieren, auch um seine Glaubwürdigkeit in internationalen und multilateralen Dialogen zu erhalten. Der Fokus auf Rückführungen wird von afrikanischer Seite, aber auch von Akteur*innen in der EU, kritisiert (z. B. von der EU-Kommission Generaldirektion Internationale Partnerschaften und dem Europäischen Auswärtigen Dienst, vgl. Castillejo, DIE, The EU Migration Partnership Framework: Time for a Rethink?, 2017). Der Europäische Auswärtige Dienst trägt vor allem vor, dass die Interessen der afrikanischen Länder in den sogenannten EU-Migrationspartnerschaften nur in unzureichendem Maße berücksichtigt werden, und sich daher die derzeitige Politik häufig nachteilig auf die diplomatischen Beziehungen der EU mit den afrikanischen Partnerländern auswirken. Außerdem konterkarieren bilaterale Migrationsabkommen und -partnerschaften ein modernes und faires Einwanderungsrecht, dessen Regelungen für Bürger*innen aller Staaten gleichermaßen gelten. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz greift zu kurz, denn das Einwanderungsrecht bleibt weiterhin kompliziert, der Zugang zu den Visaverfahren eingeschränkt, so dass es in der Praxis kaum zu Verbesserungen beiträgt. Daher ist ein punktebasiertes Einwanderungsrecht mit Talentkarte für Arbeitskräfte, das die globale und regionale Perspektive im Blick hat, um so flexibel auf die Bedarfe des Arbeitsmarktes reagieren zu können, genauso notwendig, wie ein deutlicher Ausbau des Zugangs zu Bildungsmigration (vgl. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Einführung eines Einwanderungsgesetzes, BT-Drs. 19/6542). Außerdem ist es derzeit in vielen afrikanischen Staaten nicht möglich, einen Visumsantrag zu stellen, da es keine deutschen Botschaften, Konsulate oder Visastellen gibt, sodass Antragsteller*innen teilweise Landesgrenzen überqueren müssen, um ihren Antrag überhaupt einzureichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf europäischer Ebene, beispielsweise im Rahmen der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU (vgl. Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: Auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie mit Afrika, JOIN(2020) 4 final), für einen Paradigmenwechsel in der europäischen Migrationspolitik mit afrikanischen Staaten einzusetzen und dabei selbst als gutes Beispiel voranzugehen; insbesondere
 - a) sich auf europäischer Ebene, beispielsweise im Rahmen des nächsten EU-Afrika-Gipfels und der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU (vgl. Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: Auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie mit Afrika, JOIN(2020) 4 final) dafür einzusetzen, die europäische Migrationspolitik auch im Interesse der Migrant*innen und mit Blick auf die berechtigten Interessen der Herkunftsstaaten auf Wahrung ihres Rechts auf Entwicklung zu gestalten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Verhandlungen um den UN-Migrations- und den UN-Flüchtlingspakt, BT-Drs. 19/2945) und bei der europäischen Migrationspolitik mit afrikanischen Staaten die Interessen von Herkunftsländern, Zielländern und Migrant*innen gleichberechtigt zu berücksichtigen und einzubeziehen,
 - b) die direkte, aber auch indirekte migrationspolitische Konditionalisierung bei der Vergabe von Geldern für die Entwicklungszusammenarbeit zu beenden und auf nationaler und europäischer Ebene die Entwicklungszusammenarbeit an die SDGs, dem Pariser Klimaabkommen sowie der Einhaltung der universellen Menschenrechte auszurichten,

- c) Forschungsvorhaben an der Schnittstelle von Migration, Dekolonialität und Antirassismus durch Universitäten und Forschungsinstitute in Europa und Afrika gezielt zu fördern, bestehende Programme des DAAD, des ifa oder der AvH und neue Programme mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten, um beispielsweise Studien zu Entwicklungspotentialen und gesellschaftlichen Folgen von Migration aus und im Globalen Süden in Auftrag zu geben,
 - d) in Zusammenarbeit mit der organisierten afrikanischen Diaspora und ihren Selbstorganisationen aktiv Aufklärungsarbeit über koloniale Kontinuitäten in (inter-)nationalen Strukturen zu betreiben und diese Haltung als Grundlage deutscher Außenpolitik zu vermitteln (vgl. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Koloniales Unrecht anerkennen, aufarbeiten und der eigenen Verantwortung international gerecht werden, BT-Drs. 19/24381),
 - e) sich für einen gleichberechtigten, fairen und dekolonialen Austausch mit afrikanischen Staaten und Regionen sowie progressiven europäischen Mitgliedstaaten einzusetzen sowie einen Dialog auf europäischer Ebene zu initiieren, in welchem die Ansätze der bisherigen migrations-, entwicklungs- und handelspolitischen Zusammenarbeit mit Afrika vor dem Hintergrund postkolonialer Zusammenhänge hinterfragt werden und sich für eine neue, gleichberechtigte und an den beiderseitigen Interessen orientierte Afrika-politik einzusetzen;
2. sich dafür einzusetzen, dass vor Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen und Vereinbarungen, aber auch im Zuge der Erarbeitung und Ausrichtung migrationspolitischer und entwicklungspolitischer Instrumente mit Auswirkungen auf den afrikanischen Kontinent, auf nationaler und EU-Ebene Stellungnahmen und Expertisen afrikanischer Akteure aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und regionalen Organisationen (z. B. AU, ECOWAS, IGAD) und zivilgesellschaftlicher Organisationen gehört und einbezogen sowie mit finanziellen Mitteln ausgestattet und gleichsam ihre Bestrebungen an innerafrikanischer Freizügigkeit und regionaler Integration auf dem afrikanischen Kontinent unterstützt werden;
 3. in Deutschland ein modernes Einwanderungsgesetz einzuführen, das den Zugang zur Bildungs- und Arbeitsmigration vereinfacht, globale und regionale Bedürfnisse berücksichtigt und langfristige Aufenthaltsperspektiven schafft (vgl. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Einführung eines Einwanderungsgesetzes, BT-Drs. 19/6542). Dies ist insbesondere zu flankieren, indem,
 - a) bei allen migrationspolitischen Entscheidungen, Maßnahmen und Gesetzen, die Bedeutung zirkulärer Migration berücksichtigt wird, beispielweise sollen Drittstaatsangehörige nicht automatisch ihre Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nach sechsmonatigem Aufenthalt im Ausland verlieren,
 - b) derzeit bestehende Hürden wie beispielsweise fehlende Visastellen in Botschaften, fehlende zusätzliche Beweismöglichkeiten neben Urkunden oder die fehlende Digitalisierung von Antragsverfahren bei der Visabeantragung behoben werden sowie die Anerkennung von Qualifikationen auch aus dem Ausland heraus vereinfacht wird und alle technischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, um die durchschnittliche Bearbeitungszeit von der Terminanfrage bis zur Visaentscheidung zu reduzieren,

- c) Möglichkeiten des Austauschs mit afrikanischen Wissenschaftler*innen, Kulturschaffenden und Journalist*innen und die Bildungsmigration gestärkt werden (vgl. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ein welt-offenes Land für freie Wissenschaft, BT-Drs. 19/6426), beispielsweise Anreize für deutsche Wissenschaftler*innen zu setzen, für Forschungsaufenthalte an Universitäten auf dem afrikanischem Kontinent zu gehen und durch bestehende Schutzprogramme für Wissenschaftler*innen, Studierende, Journalist*innen, Kulturschaffende und Menschenrechtsverteidiger*innen, Programme wie Erasmus+, Empower women Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen (DAAD), Leadership for Africa u. a, die Finanzierung von wechselseitigen Austauschprogrammen mit afrikanischen Studierenden und Hochschulmitarbeiter*innen, Schüler*innen sowie Programme zur Ausbildung, Freiwilligendienste wie ASA und ENSA und Work and Travel-Aufenthalte oder kommunale Klimapartnerschaften finanziell, insbesondere in Bezug auf wechselseitige Austauschvorhaben, besser auszustatten,
 - d) die Möglichkeiten zur Information, inhaltlichen Vorbereitung auf einen Aufenthalt in Deutschland und Sprachvermittlung in afrikanischen Ländern ausgebaut werden, insbesondere die anerkannten Deutschprüfungen nach Test DAF/DAZ-Standards, ein Angebot an sprach- und berufsqualifizierenden Kursen vor Ort, die Sprachzentren der Goethe Institute und die DAF-Kompetenznetzwerke;
4. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Zusammenarbeit mit Herkunfts-, Transit- und Zielländern in Afrika im Kontext der europäischen Migrationsagenda reformiert und hier im Besonderen durch eine faire, von beiden Seiten getragene und dekoloniale Zusammenarbeit mit afrikanischen Partnerländern ersetzt wird;
 5. sich auf europäischer Ebene für eine Abkehr von den auf dem EU-Partnerschaftsrahmen basierenden sogenannten EU-Migrationspartnerschaften einzusetzen, da diese menschenrechtlichen und entwicklungspolitischen Zielen zuwider laufen und stattdessen die künftig auf Europäischer Ebene geplanten Abkommen bzw. Kooperationen mit afrikanischen Staaten so auszugestalten, dass
 - a) das gemeinsame Ziel der Umsetzung der SDGs und Stärkung von Demokratie und Menschenrechten in den Partnerstaaten gefördert wird,
 - b) die Interessen der afrikanischen Partnerländer und -regionen gehört werden, der Ausbau und die Operationalisierung sicherer Zugangswege (z. B. Visa-liberalisierungen) priorisiert und diese nicht an Rückübernahmen Drittstaatsangehöriger oder Grenzsicherungsmaßnahmen gekoppelt werden,
 - c) statt einem bilateralem Ansatz bei Abschluss und Implementierung wo möglich ein regionaler Ansatz verfolgt und dafür Sorge getragen wird, dass die Implementierungspartner aus dem Globalen Süden kommen,
 - d) die Partnerländer zum Beispiel vor „Brain Drain“ geschützt werden, beispielsweise durch die Ermöglichung zirkulärer Migration (vgl. BT-Drs. 19/6542),
 - e) der Ansatz eines für alle gleichberechtigten, selbstbestimmten, transparenten und fairen Einwanderungsrechts nicht konterkariert wird (vgl. BT-Drs. 19/6542),
 - f) sie einem Evaluationsmechanismus unterzogen werden, welcher regelmäßig die Einhaltung menschenrechtlicher Standards und völkerrechtlicher Regelungen überprüft,
 - g) sie öffentlich gemacht werden und der parlamentarischen Kontrolle unterliegen;

6. menschenrechtskonforme Rückübernahmeabkommen für eigene Staatsangehörige so auszugestalten, dass ihnen nach einer Rückkehr Sicherheit effektiv garantiert wird. Dabei sollen durch Visaerleichterungen und Ausbildungspartnerschaften weitere verlässliche und gangbare Migrationswege eröffnet werden;
7. die Vergabe von Geldern der Entwicklungszusammenarbeit stets an den entwicklungspolitischen Zielen und Bedarfen, der Einhaltung der Menschenrechte, den SDGs und dem Pariser Klimaschutzabkommen auszurichten sowie jede migrationspolitisch motivierte Konditionalisierung von ODA-Mitteln auszuschließen (vgl. Fraktionsbeschluss BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Grün.Global.Gerecht) und hierzu
 - a) sich den Plänen der EU entgegenzustellen, wonach die Auszahlung von ODA-Mitteln an migrationspolitischer Kooperation geknüpft werden soll,
 - b) die in NDICI vorgesehenen Mittel für Migration (10 Prozent) für den Ausbau sicherer Zugangswege und den Schutz der Geflüchteten – insbesondere von Frauen und Kindern – auf den Migrationsrouten, einzusetzen,
 - c) sich im Rahmen der OECD dafür einzusetzen, dass die deutschen Ausgaben für Geflüchtete im Inland nicht auf die ODA-Quote anzurechnen;
8. den strukturellen Ursachen der Zerstörung von Lebensgrundlagen langfristig durch den gemeinsamen Einsatz für eine sozial-ökologische Transformation entgegen zu wirken, dabei insbesondere der Verantwortung Deutschlands und der EU für die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens und die Unterstützung von Ländern des Globalen Südens bei Anpassung an den Klimawandel, Minderung sowie Verluste und Schäden gemäß dem Verursacherprinzip gerecht werden;
9. die vielfältige afrikanische Diaspora in Deutschland zu unterstützen und besser einzubeziehen, z. B. durch Förderung der zivilgesellschaftlichen Arbeit von Diaspora-Organisationen, von afrodiaporischen Wissenschaftler*innen sowie der Institutionalisierung von Austausch- und Dialogformaten zwischen politischen Entscheidungsträger*innen und Expert*innen der afrikanischen Diaspora und sich dafür einzusetzen, dass ihre Perspektiven in nationalen und europäischen Entscheidungsprozessen, die den afrikanischen Kontinent betreffen, berücksichtigt werden.

Berlin, den 22. Juni 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

